▶ Kostenrecht

Wenn der Scheidungsantrag nicht zurückgenommen werden kann

| Die Kosten des Scheidungsverfahrens werden auch bei der folgenden Konstellation gegeneinander aufgehoben: Der eine Ehegatte nimmt seinen Scheidungsantrag zurück. Der andere Ehegatte hat ebenfalls kein Interesse an der Scheidung mehr, kann aber seinen Scheidungsantrag nicht zurücknehmen, weil sein Verfahrensbevollmächtigter das Mandat niedergelegt hat (AG Nauen 3.8.20, 20 F 196/18, Abruf-Nr. 226794). |

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 226794

Dies widerspricht eigentlich § 150 Abs. 2 FamFG. Danach gilt: Wird der Scheidungsantrag abgewiesen oder zurückgenommen, trägt der Antragsteller die Kosten. Werden die Scheidungsanträge beider Ehegatten zurückgenommen oder abgewiesen oder ist das Verfahren in der Hauptsache erledigt, sind die Kosten der Scheidungs- und der Folgesachen gegeneinander aufzuheben. Das AG musste hier aber eine Sondersituation beurteilen, die häufig ist: Die Rücknahme war gewollt, konnte jedoch nicht prozessual wirksam erklärt werden. Es hat deshalb § 150 Abs. 2 S. 2 FamFG analog angewendet.

Kostenrechtliche Regelfälle und häufige Ausnahme

MERKE | Nicht zu beantworten war die Frage, ob das Verfahren auf diese Weise auch prozessual beendet ist oder nur wegen des mangelnden Betreibens der Parteien weggelegt wird.

(mitgeteilt von VRiOLG Frank-Michael Goebel, Koblenz)

▶ Arbeitsrecht

Klage gegen alten und neuen Arbeitgeber ist einheitliche Streitigkeit

| In einer Kündigungssache kann eine Klage gegen den Betriebserwerber erweitert werden, der das Arbeitsverhältnis fortsetzen soll. Auch wenn die Verfahren getrennt werden, löst die Sache nur einmal den Streitwert nach § 42 Abs. 2 S. 1 GKG aus (LAG Hamm 21.1.22, 8 Ta 186/21, Abruf-Nr. 227406). |

IHR PLUS IM NETZ
iww.de/rvgprof
Abruf-Nr. 227406

Im Kern ging es nach Ansicht der Richter um eine einheitliche Bestandsstreitigkeit, obwohl sich die Klage sowohl gegen den bisherigen Arbeitgeber als auch gegen den vermeintlichen Betriebserwerber richtete: Zunächst stellte der Kläger mit seiner Kündigungsschutzklage einen Antrag nach § 4 S. 1, § 13 Abs. 2 S. 1 KSchG, einen als unechten Hilfsantrag formulierten Beschäftigungsantrag sowie einen Zeugnisantrag. Dann erweiterte der Kläger die Klage auf den Betriebserwerber nach § 613a Abs. 1 BGB, als der erstbeklagte Arbeitgeber insolvent wurde. Er stellte einen Feststellungsantrag nach § 256 Abs. 1 ZPO und einen nicht bedingten Beschäftigungsantrag.

Es ist nur ein Arbeitsverhältnis betroffen

Das sind keine zwei selbstständigen Streitgegenstände. Es liegt eine subjektive Klagehäufung vor. Betroffen ist nur das eine klägerische Arbeitsverhältnis i. S. d. § 42 Abs. 2 S. 1 GKG. Daher war auch nur einmal das Vierteljahreseinkommen zugrunde zu legen. Nachdem die Verfahren getrennt wurden, blieben die Bestandsschutz- und Beschäftigungsanträge gegen den zweiten Beklagten übrig. Insofern kam hier noch ein Monatsgehalt zum Streitwert dazu.

(mitgeteilt von Christian Noe B. A., Göttingen)